

(74—2) Nr. 1729.

Kundmachung.

Beim krainischen Studentenstiftungs-fonde ist ein Josef Stroy'sches Studentenstiftungs-Kapital im Betrage von 1050 fl. öst. W. gegen 5% Verzinsung und pupillarmäßige Sicher-stellung auszuleihen.

Darlehenswerber wollen ihre gehörig in-struirten Gesuche bis zum

10. März l. J.

hieramts einbringen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain Laibach am 23. Februar 1864.

(79—1) Nr. 211 pr.

Konkurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist die Finanzprokurators-Stelle bei der Finanzprokuratur in Graz mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes in der VI. Diätenklasse mit dem Gehalte von 3150 fl. ö. W.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nach-weisung des erlangten-juridischen Doktorgrades, der mit gutem Erfolge abgelegten Advokaten- und Finanzprokurators-Prüfung, dann der Sprachkenntnisse,

binnen vier Wochen

bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirektion in Graz einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Vom Präsidium der steierm.-illir.-küstl. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 23. Februar 1864.

(73—2) Nr. 1851—67.

Kundmachung

zur Wiederbesetzung der k. k. Tabak-Großtrafik, zugleich Tabak- und Stempelmarken-Kleintrafik zu Paternion in Kärnten.

Die k. k. Tabak-Großtrafik im Markte Pater-nion in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, welche längstens bis zum

15. März 1864,

um 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Klagenfurt abzugeben sind, dem geeignet erkannten Bewerber verliehen.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegen-heiten, sowie der Ertragsausweis und die Ver-lagsauslagen sind bei der Finanz-Bezirks-Di-rektion in Klagenfurt einzusehen.

Uebrigens wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte Nr. 47 vom 27. Februar 1864, bezogen.

Von der k. k. steierm.-illir.-küstl. Finanz-Lan-des-Direktion.

Graz am 18. Februar 1864.

(72—3) Nr. 85.

Edikt.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist eine Rathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1890 fl. öst. W., im Falle gradueller Vor-rückung von 1680 fl. oder 1470 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis zum

10. März 1864

beim Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt am 22. Februar 1864.

(77—1)

Vollzugs-Vorschrift,
betreffend

die Einhebung der Hundetaxe in Laibach.

§. 1. Die Hundetaxe wird für jeden Hund innerhalb des Stadtpomeriums Laibach, mit Ausnahme des Pomeria-Morastes, ohne Unter-schied, im jährlichen Betrage von zwei Gul-den von dem Besitzer des Hundes eingehoben.

§. 2. Diese Taxe ist ganzjährig im Vor-hinein zu entrichten. Eine allfällige Ausnahme hievon kann nur der Gemeinderath bewilligen.

Eine Rückvergütung der eingezahlten Taxe wird in keinem Falle, also auch dann nicht geleistet, wenn der betreffende Hund umsteht, oder von dem Besitzer nicht mehr gehalten werden will.

§. 3. Jeder, der im Stadtbezirke, mit Ausnahme des Pomeria-Morastes, wohnt, und einen oder mehrere Hunde hält, ist verpflichtet, sich innerhalb des vom Magistrate kundzumachenden Termines, und für den Fall, als die Erwerbung eines oder mehrerer Hunde erst nach Verlauf dieses Termines erfolgt, binnen 3 Tagen nach dieser Erwerbung zur Vormer-kung seiner Hunde zu melden. Nach geschehe-ner Meldung und gegen Erlag der betreffenden Taxe wird dem Besitzer über die erlegte Taxe die entsprechende Amtsquittung und die entspre-chende Anzahl Marken unentgeltlich verabsolgt.

§. 4. Die Marken werden nach Ablauf eines jeden Jahres in anderer Form verabsolgt, und sind am Halsbände des Hundes auf eine dem Verlieren vorbeugende und Jedermann er-sichtliche Art zu befestigen. Die alten Marken sind bei der Umwechslung dem Magistrate zu-rückzustellen.

§. 5. Die mit Marken versehenen Hunde sind vom Magistrate mittelst eines Ausweises in Evidenz zu halten.

§. 6. Jeder Hund, welcher von dem Zeit-punkte des zur Lösung der Marken festgesetzten Termines auf offener Straße entweder ohne am Halsbände befestigten oder mit einer erlo-schenen oder verfälschten Marke betreten wird, ist vom Wasenmeister einzufangen.

§. 7. Der Wasenmeister hat einen ein-gefangenen Hund durch 48 Stunden in Ver-wahrung zu halten. Meldet sich der Besitzer innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Hund vertilgt.

§. 8. Die Ausfolgung eines eingefange-nen Hundes darf nur gegen schriftliche Bewilli-gung des Magistrates geschehen, welche gegen Vorweisung der Quittung über die bezahlte Taxe zu ertheilen ist.

§. 9. Bei Rücknahme eines eingefangenen Hundes ist dem Wasenmeister für die Verwah-rung und Verpflegung des Hundes eine Ver-gütung von täglichen zehn Kreuzern zu zahlen.

§. 10. Besitzern von Hunden, deren Mar-ken verloren gegangen sind, ist es gestattet, unter Vorweisung der Quittungen über die be-zahlte Hundetaxe, neue Marken gegen Erlag von fünfzig Kreuzer öst. W. für jede Marke zu lösen. Dieser Erlös fließt ebenfalls in die Stadtkasse.

§. 11. Der Wasenmeister ist nur befugt, die auf offener Straße betretenen, mit einer gültigen Marke nicht versehenen Hunde einzu-fangen; es ist ihm aber nicht gestattet, zu die-sem Behufe Häuser, Hof- oder überhaupt ein-gefriedete Räume zu betreten.

§. 12. Die allgemeinen Sanitäts- und polizeilichen Vorschriften zur Abwendung der Gefahren des Ausbruches der Hundswuth, sowie die Vorsichten wegen Verwahrung bössartiger Hausthiere, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 13. Für Hunde fremder oder durchrei-sender Personen werden Fremdenmarken ausge-geben, welche eine von den gewöhnlichen Mar-ken verschiedene Form haben.

Den Gasthofbesitzern ist es gestattet, Frem-denmarken nach Bedarf zu lösen, um sie den bei ihnen einkehrenden Reisenden zu borgen.

Für jede solche auf die Dauer eines Jah-res gültige Fremdenmarke ist die Taxe mit zwei Gulden öst. W. zu bezahlen.

Fremden und Reisenden, welche Hunde bei sich haben, werden auch beim Magistrate Fremdenmarken auf die Dauer von vier Wo-

chen gegen Deponirung der Jahrestaxe mit zwei Gulden öst. W. pr. Stück, ausgeliefert.

Erfolgt binnen dieser Zeit die Behebung des deponirten Betrages gegen Rückstellung der entlehnten Marke nicht, so fließt der erlegte Betrag in die Stadtkasse.

§. 14. Die Umgehung der Taxentrich-tung, die Verheimlichung eines Hundes und die Benützung einer falschen oder erloschenen Marke wird von Fall zu Fall außer der Ent-richtung der Jahrestaxe noch mit dem Betrage von zwei Gulden öst. W. für jeden Hund bestraft.

§. 15. Die Straferkenntnisse über die im §. 14 normirten Fälle schöpft der Magistrat. Gegen diese Erkenntnisse geht die Berufung an den Gemeinderath, welche binnen 3 Tagen, von der Kundmachung an gerechnet, bei sonstiger Rechtskräftigwerdung derselben ergriffen werden kann.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderathes ist keine weitere Beschwerde gestattet.

§. 16. Hunde solcher Parteien, welche sich der Entrichtung der Jahrestaxe oder des Straf-betrages zu entziehen trachten, oder von wel-chen diese Beträge wegen ihrer Armuth nicht eingebracht werden können, sollen über Auftrag des Magistrates vom Wasenmeister vertilgt werden.

§. 17. Gegenwärtige Instruktion wird durch öffentliche Blätter in deutscher und slo-venischer Sprache kund gemacht und nebst der Belehrung über die Mittel, das Tollwerden der Hunde zu verhüten, in gedruckten Grem-plaren an die Parteien gleichzeitig mit den Marken unentgeltlich vertheilt.

§. 18. Mit der Durchführung dieser Vor-schriften ist der Magistrat betraut.

Vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Laibach am 29. Dezember 1863.

Gegenwärtige Vollzugs-Vorschriften wer-den mit dem Besatze öffentlich bekannt ge-macht, daß jeder Besitzer eines Hundes einge-laden wird, bis zum

10. April d. J.

die ganzjährige Hundetaxe pr. 2 fl. für jeden Hund an die städtische Kasse zu bezahlen, wo ihm gegen Rückstellung der alten Marke, un-entgeltlich eine neue ausgefolgt werden wird.

Nach Ablauf des obigen Termines werden alle mit den neuen Marken nicht versehenen Hunde eingefangen.

Magistrat Laibach den 26. Februar 1864.

(75—2)

Kundmachung.

Am 12. März 1864,

Vormittags 10 Uhr, wird bei der Laibacher k. k. Verpflegungs-Magazins-Verwaltung wegen Lieferung von 650 Stück Handtüchern eine öffentliche Behandlung mittelst schriftlicher Offerte unter Vorbehalt höherer Genehmigung abgehalten werden.

Näheres in der in Nr. 47 vom 27. Fe-bruar d. J. eingeschalteten Kundmachung.

Laibach am 20. Februar 1864.

(66—3)

Nr. 872.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach wird Agnes Kleschnik, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, ihre Erwerbsteuer-Schuldigkeit pro 1863 ad Art. Nr. 35 in der Steuergemeinde St. Agatha

binnen 30 Tagen

so gewiß einzuzahlen, widrigens das Gewerbe gelöscht werden wird.

k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach am 16. Februar 1864.

(76—2) ad Nr. 380.

Konkurs-Ausschreibung.

Die Bezirksmundarzensstelle zu Egg, im Bezirke Egg, mit einem jährlichen Gehalte von 126 fl. öst. W. aus der Bezirksklasse ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an die hohe k. k. Landesregierung stylisirten Gesuche bis zum

20. März 1864,

und zwar die bereits angestellten durch ihre vorgelegten Behörden, hieramts zu überreichen.

K. k. Bezirksamt Egg am 21. Februar 1864.

(65—3) Nr. 68.

Vizitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 10. Februar 1864, Z. 10634, nachstehende Konservations-Arbeiten am Saveflusse genehmiget, und zwar:

1. die Ergänzung der Steinwürfe bei den Bauobjekten im D. Z. V/2—4 am Skopitzer Arme, im adjustirten Betrage von 971 fl. 94 kr.;
2. die Aufhöhung des beschädigten Leitwerkes im D. Z. V/4—5 unterhalb des Skopitzer Seitenarmes, im Betrage von 171 fl. 39 kr.;
3. die Herstellung der Steinwürfe an dem angebrochenen Ufer und Erhöhung des Verschließungswerkes, im D. Z. V/5—6 mit 2449 fl. 14 kr.

Wegen Ausführung dieser Bauten wird die öffentliche Vizitation
Dinstag den 8. März d. J.,
von 9 bis 12 Uhr Vormittags, beim k. k. Bezirksamte zu Gurkfeld unter den für Ausbietung öffentlicher Bauten bestehenden Bedingungen abgehalten.

Vorschriftmäßig verfaßte schriftliche Offerte werden bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung beim genannten k. k. Bezirksamte angenommen.

Der Erlag des 5% Neugeldes, welches im Erstehungsfall auf zehn Prozent zu ergänzen sein wird, ist für beide Anbotsarten bedungen. Die dießbezüglichen Bauakten liegen hieramts zur Einsicht auf.

K. k. Bauexpositur Gurkfeld am 13. Februar 1864.

(70—3)

Ediktal-Vorladung.

Nr. 1147.

Nachstehende hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden mit Bezug auf den hohen k. k. Steuer-Direktions-Erlaß vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen von der letzten Einschaltung dieser Kundmachung an, um so gewisser hieramts sich zu melden, und den auswärtigen Steuerrückstand zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde.

Post-Nr.	Name	Charakter	Artikel-Nr.	Steuerbetrag		Anmerkung
				fl.	kr.	
1	Ferdinand Mlakar	Agentur und Expedition	2519	76	2	pro 1863. Handelskammerbeitrag.
				1	26	
2	Giuseppe Detoni	Barbier	2819	38	1	pro 1864. Handelskammerbeitrag.
				—	63	
				2	85 1/2	pro 1863. » 1864.
				2	85 1/2	

Stadtmagistrat Laibach am 20. Februar 1864.

Nr. 49.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

1.
März.

(376—1) Z 383 civ.
Amortisirungseinleitung.

Das k. k. Landesgericht Laibach hat über Ansuchen des hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariates, in Vertretung der Pfarrkirche zu Billichberg, das Verfahren zur Amortisirung der in Verlust gerathenen krainischen Aerial-Ordinari-Obligationen Nr. 1211, ddo. 1. Mai 1779, à 2% pr. 100 fl. für die Pfarrkirche zu Billichberg, auf Stiftung 4 heiliger Messen vinkulirt, Nr. 10170, ddo. 1. November 1800, zu 2 1/2% pr. 2700 fl., auf das Armeninstitut der Pfarre Billichberg lautend, endlich Nr. 10228, zu 2 1/2% pr. 42 fl., für die Hausarmen der Pfarre Billichberg vinkulirt, eingeleitet.

Es wird daher Jedermann, der einen Anspruch auf vorgebachte Obligationen erheben zu können vermeinte, hiemit aufgefordert, denselben binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom unten angefügten Datum, sogewiß hieramts geltend zu machen, als sonst obige Obligationen über neuerliches Einschreiten des Amortisirungswerbers für amortisirt erklärt werden würden.

Laibach am 20. Februar 1864.

(360—2) Nr. 788.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach der verstorbenen Vincentia Mayerhold von Laibach.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 29. Oktober 1862 ohne Testament verstorbenen Vincentia Mayerhold von Laibach, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 14. März l. J.

um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich

zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 20. Februar 1864.

(333—3) Nr. 6513.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiemit kund gemacht, daß die für Josef Nischholzer auf den, dem Vincenz Werhouschel gehörigen Hause Nr. 70 b in der Kapuziner-Vorstadt in Laibach pfandrechtlich sichergestellte Forderung von 666 fl. 33 kr. öst. W. bei den hiergerichtsam

18. Jänner,
8. Februar und
7. März 1861

abzuhaltenden Tagsatzungen feilgeboten, bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über ihren Betrag, bei der dritten Feilbietung aber auch unter ihrem Betrage gegen gleich baare Bezahlung hintangegeben werden wird.

Laibach am 12. Dezember 1863
Z. 701.

Nachdem auch bei der zweiten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der auf den 7. März l. J. angeordneten dritten Feilbietung sein Verbleiben.

K. k. Landesgericht Laibach am 13. Februar 1864.

(351—3) Nr. 652 civ.

Konkurs-Aufhebung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß der am 22. April 1858 über das Vermögen des Schneidermeisters Jakob Feralla von Laibach eröffnete Konkurs für aufgehoben erklärt wurde.

Laibach am 13. Februar 1864.

(366—1) Nr. 338 und 339.

Edikt.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß über die Klage des Johann Weber von Gottschee, durch Herrn Dr. Benedikter, wider Stefan Klun von Wrauen, im Bezirke Gottschee, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, de praes. 22. d. Mts., Z. 338 und 339, wegen, aus dem vom Kläger auf eigene Ordre gezogenen, und vom Beklagten acceptirten Primawechsel ddo. Wien 29. August 1862 pr. 101 fl. 6 kr. c. s. c., und aus jenem ddo. Wien 29. August 1862 pr. 150 fl. c. s. c., die wechselgerichtlichen Zahlungsauslagen vom heutigen Tage, Z. 338 und 339, dem für den Beklagten bestellten Curator ad actum Hrn. Dr. Rosina, Advokaten in Neustadt, unter Einem zugestellt wurden, an welchen auch die weiteren einschlägigen Erledigungen ergehen werden.

Dessen wird der Beklagte wegen etwaiger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

Neustadt am 23. Februar 1864

(368—1) Nr. 296.

Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß mehrere, in die Konkursmasse des in Neustadt gestorbenen Sigmund v. Pilbach gehörige Handelswaaren am

14. März l. J.

und nöthigenfalls an darauf folgenden Tagen im öffentlichen Vizitationswege gegen Baarzahlung, und nicht unter dem Schätzungswerthe, hintangegeben werden.

Neustadt am 23. Februar 1864.

(288—3) Nr. 1349.

Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es ist in der Executionsfache der Armeninstitutsvorstehung Neustadt, unter

Vertretung des Advokaten Dr. Rosina, wider die Eheleute Franz und Maria Luser aus Neustadt pto. 997 fl. 50 kr. öst. W. die executiv Feilbietung der im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Mts.-Nr. 146, 32j2, 83j1, 93, 165, und 510, vorkommenden Liegenschaften im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 4550 fl. öst. W. bewilliget worden, und werden zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den

8. Jänner,
12. Februar und
18. März 1864.

jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, in diesem Gerichtssaale mit dem Besatze angeordnet, daß solche bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Vizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Neustadt am 10. November 1863.
Nr. 160.

Da über beiderseitiges Einverständnis die auf den 12. l. M. angeordnete II. Realfeilbietung als abgehalten mit den gesetzlichen Folgen erklärt wird,

am 18. März l. J.

die III. Realfeilbietung vorgenommen werden.

K. k. Kreisgericht Neustadt am 3. Februar 1864.

(355—3) Nr. 388.

Edikt.

Im Nachhange des Ediktes vom 8. Oktober 1863, Z. 3435, wird bekannt gemacht, daß auch zu der in der Executionsfache des Niko Kaskelz, gegen Johann Supan von Strohau pto. 182 fl. c. s. c. auf den 12. d. M. angeordneten 2. Tagsatzung zur executiven Feilbietung der gegnerischen Realitäten sich keine Kauflustigen gemeldet haben, daher zu der auf den

15. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hieramts angeordneten dritten und letzten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 13. Februar 1864.